

Vorschlag ULKO LVB zum Thema UL Umschulung: Erwerb UL-Lizenz mit SEP Land- oder MOSE-Lizenz

Grund: Es gibt immer wieder Fragen zur UL-Lizenzen, wie viele Stunden Flugzeit zur Umschulung nötig sind. UL Lizenzen die von AL ausgestellt und < 2 Stunden Flugzeit entsprechen, sind unseres Erachtens nicht möglich. Auch wenn es sich um den sogenannten „Superpiloten“ handelt.

Mit dieser Info möchten wir Euch Informationen geben, was die UKLO LVB für die Ausbildung zur UL- Lizenz **empfiehlt**.

Diese Sachen müssen gemacht werden.

1. **Zuerst eine Schülermeldung**, ohne die geht gar nichts. Siehe Antrag
2. **Der Auszubildende Pilot braucht Theorie-Unterricht in Verhalten, Technik und Pyrotechnik.** (Dazu bietet sich der UL Fragenkatalog an. Prüfung durch den AL. Der AL erstellt jeweils 20 Prüfungsfragen. Die Ergebnisse werden in der Schülerakte aufgehoben.)
3. **Flüge: Mindestens 3 Allein-Starts und Landungen.** (Der AL oder FL entscheidet vorher, wie viele Starts und Landungen der Schüler braucht bis er das UL sicher beherrscht.) Auf die 200km Überlandflüge kann verzichtet werden.
4. **3 positive Außenlandeübungen mit FL.** (wir empfehlen zusätzlich einige Ziellandungen am Platz).
5. **Min. 3 Starts und Landungen. Starts und Landungen auf verschiedenen Flugplätzen** (Empfehlung 3 Plätze, wenn möglich sollte auch ein kurzer UL Platz dabei sein).
6. **1 stündiger Übungsflug mit FL .**
7. **Praxisprüfung durch den AL.** (im Normalfall beim Übungsflug)

Einreichen des Antrages mit den geforderten Unterlagen. Nachweis der Ausbildung und Kopien in der Schülerakte aufheben. Antrag:

http://www.daec.de/fileadmin/user_upload/files/2012/luftsportgeraete_buero/formulare/ausbildung/09Antrag-Erwerb-PPL_2016F.pdf

Das LSGB und der DULV schreiben vor:

Bewerber mit gültiger Lizenz als Flugzeugführer (SEP Land) oder Segelflugzeugführer mit Klassenberechtigung für Reisemotorsegler

Ausbildung in einer dazu registrierten Ausbildungsstätte

Technik und pyrotechnische Einweisung

Verhalten in besonderen Fällen

Der Gesetzgeber schreibt keine Mindestflugstunden vor. In der Ausbildung sind die Mindestanforderungen (vgl. § 42 LuftPersV) des Ausbildungshandbuches u.a. mit 3 Alleinflügen zu erfüllen. Um gemäß § 45 LuftPersV von der Lizenz Gebrauch machen zu können, muss zusätzlich ein einstündiger Übungsflug mit Fluglehrer ohne Unterbrechung

Ausbildung in einer dazu registrierten Ausbildungsstätte

absolviert worden sein!

Die Voraussetzungen zur Gültigkeit der Lizenz müssen erfüllt sein (LuftPersV § 45 Abs. 2, mindestens 12 Stunden und 12 Landungen innerhalb der letzten 24 Monate)

Praxis-Prüfung durch Ausbildungsleiter

Die Passagierberechtigung wird mit Erteilung der Lizenz mit eingetragen.

Das schreibt die LuftPersV §42 4. Absatz 1B vor.

Starts und Landungen auf verschiedenen Flugplätzen, Außenlandeübungen mit Fluglehrer, mindestens zwei Überlandflüge mit Fluglehrer über jeweils eine Gesamtstrecke von mindestens 200 Kilometer mit Zwischenlandung, eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeuges in besonderen Flugzuständen sowie eine theoretische und praktische Einweisung in das Verhalten in Notfällen.